

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU**

#### **– Drucksache 20/7413 –**

### **Kinderarmut wirksam bekämpfen – Transparenz zur geplanten Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen und zu Änderungen bei Bildungs- und Teilhabeleistungen schaffen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Ampelfraktionen haben in ihrem Koalitionsvertrag eine Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen vereinbart (siehe Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für 2021 bis 2025, S. 79). Dabei ist bisher unklar, was bei der angekündigten Neudefinition geplant ist. Dem Deutschen Bundestag sind hierzu bislang keinerlei Informationen zur Verfügung gestellt worden. Obwohl davon auszugehen ist, dass die Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums eine entscheidende Weichenstellung für die Einführung einer sogenannten Kindergrundversicherung sein soll, halten sich sowohl das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als auch der zuständige Bundesminister Hubertus Heil auffällig bedeckt.

Ähnlich verhält es sich bei dem im Koalitionsvertrag angekündigten einfachen Zugang zu Leistungen zu Bildung und Teilhabe, der über ein digitales Portal erreicht werden soll. Mehrere Parlamentarische Anfragen an die Bundesregierung zur Umsetzung dieses Portals sowie zur Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder liefen ins Leere (siehe z. B. Schriftliche Fragen 134 und 156 auf Bundestagsdrucksache 20/5942; siehe Schriftliche Frage 144 auf Bundestagsdrucksache 20/5615).

Die Untätigkeit der Bundesregierung in diesen Belangen ist auch den Wohlfahrts- und Sozialverbänden nicht entgangen: In einem „Aufruf an Bundesarbeitsminister Heil“ vom 31. Mai 2023 fordert ein breites Bündnis aus 28 Verbänden, „unverzüglich die notwendigen Arbeiten an einer sach- und bedarfsgerechten Definition des kindlichen Existenzminimums (...) vorzunehmen“ und dabei u. a. die Expertise von Wohlfahrts- und Sozialverbänden einzubeziehen. Statt jedoch inhaltlich um das beste Konzept zur Verhinderung von Kinderarmut zu ringen, dominiert seit Monaten der Streit der Ampelkoalitionäre. Vor dem Hintergrund demokratischer Beteiligung ist es ungünstig, dass bisher weder der Öffentlichkeit noch der Opposition konkrete Informationen zur Planung der Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern bereitgestellt wurden. Umso befremdlicher ist es jedoch, dass selbst die Ampelkoalitionäre keinen klaren Plan zu haben scheinen, was die eigenen im Koalitionsvertrag angekündigten Vorhaben überhaupt beinhalten.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 6. Juli 2023 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Was versteht und beabsichtigt die Bundesregierung mit dem Vorhaben der Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen, und auf welche Art und Weise soll diese Neudefinition, wie sie im Ampelkoalitionsvertrag angekündigt worden ist, konkret vorgenommen werden?
2. Sollen die Personengruppen bei der geplanten Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen neu definiert werden?
3. Sollen die Regelbedarfsstufen bei der geplanten Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen neu definiert werden, und wenn ja, auf welche Weise, und wenn nein, warum nicht?
8. Wird sich die Höhe der Kindergrundsicherung ausschließlich danach richten, was als soziokulturelles Existenzminimum für Kinder und Jugendlichen neu definiert wird, und auf welche sonstigen Leistungen wird die Neuberechnung des soziokulturellen Existenzminimums Einfluss haben?
9. Wann, und auf welchen Grundlagen wird die Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen erfolgen?
15. Welche Behörde soll künftig mit der Begleitung und Förderung erwerbsfähiger junger Menschen (ab 15 Jahre) durch Angebote und Förderleistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) betraut sein?
16. Soll die sogenannte Kindergrundsicherung beim Bürgergeld als Elterneinkommen berücksichtigt werden, und wenn nein, inwieweit deckt die Kindergrundsicherung nicht dasselbe Bedürfnis wie das Bürgergeld, nämlich das der Existenzsicherung?

Die Fragen 1 bis 3, 8, 9, 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und FDP wurde vereinbart, dass die Kindergrundsicherung „ohne bürokratische Hürden direkt bei den Kindern ankommen und ihr neu zu definierendes soziokulturelles Existenzminimum sichern“ soll. Die konkrete Ausgestaltung der Kindergrundsicherung wird derzeit innerhalb der Bundesregierung beraten. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

4. Wann, und wie häufig hat die Facharbeitsgruppe der interministeriellen Arbeitsgruppe Kindergrundsicherung, welche sich mit dem soziokulturellen Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen befasst und federführend in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales fällt, bisher getagt?
5. Welche Ressorts sind beteiligt an der Facharbeitsgruppe zur Neuberechnung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen?
6. Besteht die Facharbeitsgruppe zur Neuberechnung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen nach wie vor in ihrer ursprünglichen Form und mit ihren ursprünglichen Mitgliedern, und wenn nein, wie hat sich die Zusammensetzung dieser Facharbeitsgruppe geändert?

7. Was ist die Zielsetzung der Facharbeitsgruppe zur Neuberechnung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen, und welche Ergebnisse wurden in dieser Facharbeitsgruppe bisher erzielt?

Die Fragen 4 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die innerhalb der Interministeriellen Arbeitsgruppe Kindergrundsicherung eingesetzte Facharbeitsgruppe zur Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern, welche federführend in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales fällt, hat an drei Sitzungsterminen am 4. Juli 2022, 20. Oktober 2022 und am 16. Dezember 2022 getagt. In dieser Facharbeitsgruppe sind unverändert die an dieser Thematik beteiligten Ressorts vertreten. Neben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind dies das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Das Bundeskanzleramt ist ebenfalls in der Facharbeitsgruppe vertreten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Plant die Bundesregierung, Änderungen bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen vorzunehmen, und wenn ja, welche?
11. Plant die Bundesregierung, die derzeit über das Bildungs- und Teilhabe paket bereitgestellten Leistungen künftig pauschaliert in die sogenannte Kindergrundsicherung einmünden zu lassen, und wenn ja, welche?  
Wenn nein, wird die kommunale Zuständigkeit bei der Umsetzung der Leistungen der Bildung und Teilhabe bestehen bleiben?
12. Plant die Bundesregierung, eine über alle Rechtskreise einheitliche bundesweite Statistik über das Angebot und die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen vorzunehmen, und wenn ja, inwiefern, und bis wann, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 10 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe sind Bestandteil des spezifischen soziokulturellen Existenzminimums und insoweit ebenfalls Gegenstand der Beratungen zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

13. Ist die Höhe der Leistungen zur Bildung und Teilhabe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf trotz gestiegener Preise weiterhin angemessen, und wenn nein, in welcher Höhe müssten die Leistungen angepasst werden?

Die Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wurden zum 1. Januar 2023 deutlich entsprechend den Regelbedarfen um 11,8 Prozent erhöht. Die derzeit zu beobachtende regelbedarfsrelevante Preissteigerung geht in die nächste Fortschreibung ein und führt durch den mit dem Bürgergeld neu eingeführten zweistufigen Fortschreibungsmechanismus zu einer angemessenen Erhöhung sowohl der Regelbedarfe als auch gleichermaßen der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zum 1. Januar 2024.

14. Ist die Höhe der sogenannten „Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ trotz gestiegener Preise weiterhin angemessen, und wenn nein, in welcher Höhe müssten die Leistungen angepasst werden?

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden nach derzeitiger Rechtslage pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, soweit in dem jeweiligen Monat tatsächliche Aufwendungen für die im Gesetz genannten Aktivitäten entstehen. Neben dieser Pauschale können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den im Gesetz genannten Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus der Pauschale und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 10 bis 12 verwiesen.